

Gesetz, mit dem das Lebendviehausgleichsabgabegesetz 1983 aufgehoben wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Lebendviehausgleichsabgabegesetz für Wien 1983, LGBL. für Wien Nr. 9/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 73/1990, wird aufgehoben.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

ERLÄUTERUNGEN

Problem:

Gegenstand der Lebendviehausgleichsabgabe ist die Zuführung von Lebendvieh an eine Schlachtstätte im Gebiet der Stadt Wien ohne Berührung eines Wiener Schlachtviehmarktes. Diese Abgabe ist eine typische "Lenkungsabgabe", die zum Schutz des Wiener Zentralviehmarktes konzipiert wurde.

Da jedoch Vieh - vor allem Schweine - in Österreich, wie auch im gesamten Bereich des EWR, fast ausschließlich tot vermarktet wird ist eine Lenkungswirkung nicht mehr gegeben. Der einzige Effekt dieser Abgabe besteht daher in einer Verteuerung der im Bereich der Gemeinde Wien durchgeführten Schlachtungen. Da die Schlachtungen in den restlichen österreichischen Schlachthöfen - aber auch in jenen des EWR - nicht mit einer vergleichbaren Abgabe belastet sind, kommt es zu einer Wettbewerbsbenachteiligung, der Wiener Schlachtbetriebe.

Ziel:

Im Hinblick auf den EWR Beitritt Österreichs sollen für die Wiener Schlachtbetriebe die selben Wettbewerbsvoraussetzungen, wie für die anderen im Bereich der EWR-Mitgliedsstaaten situierten Schlachtbetriebe gegeben sein.

Lösung:

Aufhebung des Lebendviehausgleichsabgabegesetzes 1983

Alternativen:

Keine

Kosten:

Keine. Zwar kommt es durch die Aufhebung der Abgabe zu einem Einnahmefall von jährlich rund 1,5 Millionen Schilling. Dieser Betrag wird aber voraussichtlich durch die nach dem Wegfall der Abgabe zu erwartende höhere Auslastung des Schlachtbetriebes St. Marx weitgehend kompensiert.